

Niederschrift über die 21. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 16.12.2021
Beginn der Sitzung:	17:33 Uhr
Ende der Sitzung:	20:21 Uhr
Sitzungsort:	Großes Haus Freiheitshalle

Anwesend:

OBERBÜRGERMEISTERIN

Döhla, Eva

BÜRGERMEISTERIN

Bier, Angela

BÜRGERMEISTER

Auer, Sebastian

STADTRÄTE

Adelt, Jürgen, Dr.
Bogler, Hilmar
Böhm, Karola
Bruns, Gudrun
Dietrich, Maximilian, Dr.
Etzel, Thomas
Fleischer, Wolfgang
Franke, Michaela
Fuchs, Renate
Gollwitzer, Kai
Heimerl, David
Hering, Andrea
Herpich, Christian
Kaiser, Alexander
Kilincsoy, Aytunc
Kunzelmann, Max
Leitl, Patrick
Lentzen, Matthias
Lockenvitz, Felix
Mergner, Matthias
Meringer, Reinhard
Popp, Pia
Rädlein-Raithel, Christina
Rambacher, Albert
Schmalfuß, Stefan
Schrader, Ingrid
Schrader, Klaus, Dr.
Senf, Peter
Singer, Matthias
Strößner, Florian
Ulshöfer, Jochen
von Rücker, Jörg
Wunderlich, Hülya
Zeh, Dominik
Zeitler, Klaus

ab lfd. Nr. 478

UNTERNEHMENSBEREICHSLEITER

Baumann, Klaus
Fischer, Peter
Gleim, Stephan, Dr.
Wulf, Klaus

Abwesende und entschuldigte Personen:

STADTRÄTE

Böhm, Michael
Kampschulte, Peter
Kiehne, Gudrun

Schriftführer/in:

Ute Schörner-Kunisch

476 Änderung der Tagesordnung

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt Frau Oberbürgermeisterin D ö h l a mit, dass diese um folgende Punkte erweitert wird:

Im öffentlichen Teil kommen die beiden Beschlussgegenstände **Außerplanmäßige Ausgaben für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen im Rahmen des Förderprogramms „Innenstädte beleben“** und **Überplanmäßige Ausgaben für die Unterhaltung der Straßen, Gehwege und Radwege** hinzu.

Weiterhin wird die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand sowie um eine Information im nichtöffentlichen Teil ergänzt.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass FFP2-Maskenpflicht beim Verlassen des Platzes und auf der Tribüne besteht. Am Platz darf die Maske abgenommen werden.

477 Eröffnung

Frau Oberbürgermeisterin D ö h l a eröffnet die 21. Sitzung des Stadtrates und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates unter Zusendung der Tagesordnung zur heutigen Sitzung rechtzeitig eingeladen wurden.

Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Die Entschuldigungen von

Frau Stadträtin K i e h n e aus privaten Gründen

sowie

Herrn Stadtrat B ö h m und

Herrn Stadtrat K a m p s c h u l t e aus beruflichen Gründen

werden anerkannt.

Das Haus ist beschlussfähig.

Das Protokoll über die 20. Sitzung des Stadtrates vom 29.11.2021 wird zur Einsichtnahme aufgelegt.

Das Protokoll über die 19. Sitzung des Stadtrates vom 08.11.2021 wurde nicht beanstandet und gilt daher nach der Geschäftsordnung als genehmigt.

Die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder wird durch die Schriftführerin bestätigt.

Öffentliche Sitzung

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
Vortragende:	Carolyn Schmitt, Geschäftsführerin des Jobcenters Hof Stadt
35 Stadtratsmitglieder	

478 Berichterstattung des Jobcenters Hof Stadt über die aktuelle Entwicklung in der Stadt Hof

Vortrag:

Frau Oberbürgermeisterin D ö h l a begrüßt die Geschäftsführerin des Jobcenters Hof Stadt, Carolyn Schmitt, sehr herzlich. Frau Schmitt berichtet mittels einer Präsentation über die aktuelle Entwicklung in der Stadt Hof.

Zu den Ausführungen nehmen die Stadtratsmitglieder H e r p i c h, S t r ö ß n e r, R a m b a c h e r, E t z e l und M e r i n g e r Stellung und danken Frau Schmitt und ihrem ganzen Team für die gute und unermüdliche Arbeit und sprechen ein umfängliches Lob aus. Alle gestellten Fragen wurden von Frau Schmitt umfassend und abschließend beantwortet.

Der Stadtrat nimmt von der Berichterstattung wohlwollend Kenntnis. Die gezeigte Präsentation liegt dem Protokoll bei.

* * *

zur Kenntnis genommen

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla zugleich Vortragende
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
35 Stadtratsmitglieder	

479 Umsetzung der neuen Entgeltordnung für handwerklich Beschäftigte der bayerischen Kommunen (13. und 14. landesbezirklicher Tarifvertrag) bei der Stadt Hof; Überleitung im Personalwirtschaftlichen Stellenplan

Vortrag:

Rückwirkend zum 01.01.2020 trat für die handwerklich Beschäftigten der bayerischen Kommunen der 13. landesbezirkliche Tarifvertrag (LbzTV) in Kraft; die Redaktionsverhandlungen konnten innerhalb der Erklärungsfrist 15.05.2020 zum Abschluss gebracht werden. Ziel der Tarifvertragsparteien war es, erhebliche Modernisierungen im Eingruppierungsrecht der ehemaligen Arbeiter zu erreichen sowie die heutigen, veränderten handwerklichen Berufsbilder besser abzubilden und so ein zukunftsfähiges Tarifwerk zu schaffen.

Nach der Einführung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) zum 01.10.2005 sowie der Entgeltordnung für den Bereich der ehemaligen Angestellten zum 01.01.2017 war dies, nach langen Verhandlungen der Tarifvertragsparteien auf landesbezirklicher Ebene, der letzte Schritt zur vorgesehenen Modernisierung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst in Bayern. In der Vorbemerkung zur Stellenplanvorlage „Überleitung des personalwirtschaftlichen Gesamtstellenplans aufgrund Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung zum TVöD ab 01.01.2017“ (SR lfd.-Nr. 719 vom 29.01.2018) wurde bereits darauf hingewiesen, dass die weiteren, bislang sehr ausdifferenzierten Arbeitermerkmale im Lohngruppenverzeichnis noch landesbezirklich neu verhandelt werden müssen und danach ein weiterer Beschluss zur Umsetzung notwendig wird.

Durch das neue Tarifwerk wurden die Eingruppierungsbestimmungen des Bezirkstarifvertrags Nr. 2 zum BMT-G vom 28.02.1991 endgültig ersetzt; die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für handwerkliche Tätigkeiten der Entgeltordnung zum TVöD (Allgemeiner Teil A, Abschnitt I.2) wurden um spezielle und vorrangig anzuwendende Eingruppierungsregelungen für unterschiedliche Berufsgruppen ergänzt (Spezialitätsgrundsatz).

Aufgrund der zahlreichen, neu eingeführten Tätigkeitsmerkmale einerseits, wie auch der inhaltlichen und technisch bedingten Veränderung der handwerklich geprägten Planstellen andererseits, war die Erstellung von Stellenbeschreibungen für die einzelnen Planstellen bzw. für inhaltlich gleiche Planstellen zur korrekten Zuordnung der Tätigkeitsmerkmale unverzichtbare Voraussetzung. Es wurden hier rd. 310 Planstellen überprüft und bewertet. Von den bearbeiteten Planstellen nahmen die Stellen im Fachbereich 68-Bauhof (insgesamt 174) sowie die Stellen für Reinigungskräfte sämtlicher städtischer Fachbereiche und Schulen (88 Planstellen) zahlenmäßig den größten Anteil ein.

Eine Änderung des haushaltsrechtlichen Stellenplanes und der Erlass einer Nachtragshaushaltsatzung sind nicht erforderlich, da es sich bei der Überleitung in die neue Entgeltordnung rein um die Umsetzung tarifvertraglicher Vorschriften handelt (Grundsatz: Tarifrecht bricht Haushaltsrecht – d.h., die tarifrechtlichen Ansprüche haben Vorrang vor der haushaltsrechtlichen Ermächtigung, denn der Haushaltsplan hat nur interne Wirkung und kann nicht in die Rechte Dritter und damit nicht in das Arbeitsverhältnis eingreifen).

Die Änderungen des personalwirtschaftlichen Gesamtstellenplans bestehend aus den Übersichten für die Stellen der Stadt Hof (Anlage A) und des Abwasserverbandes Saale (Anlage B) wurden in der Sitzung des Personalausschusses am 14.12.2021 vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung für handwerklich Beschäftigte in bayerischen Kommunen ab 01.01.2020 (13. und 14. LbzTV) werden die Stellenwerte für tariflich Beschäftigte mit

handwerklichen Tätigkeiten im personalwirtschaftlichen Stellenplan 2021 (BMT-G-Bewertungen) deklaratorisch auf die neuen Bewertungen übergeleitet.

Die Vorbemerkungen sowie die Anlagen A und B (Stellenübersichten für Stadt Hof und Abwasserverband Saale) bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Nach Vorberatung im Personalausschuss stimmen die Mitglieder des Stadtrates einstimmig dem vorstehenden Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.

Die Vorbemerkungen sowie die Anlagen A und B (Stellenübersichten für Stadt Hof und Abwasserverband Saale) bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

* * *

einstimmig beschlossen

Ja 38 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
Vortragender:	Verwaltungsdirektor Fischer
35 Stadtratsmitglieder	

480 Außerplanmäßige Ausgaben für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen im Rahmen des Förderprogramms "Innenstädte beleben"

Vortrag:

Im Rahmen des Förderprogramm „Innenstädte beleben“ erteilte die Regierung von Oberfranken am 25.11.2021 einen Bewilligungsbescheid für Maßnahmen zur Innenstadtentwicklung mit Gesamtkosten von 297.000 € und einer Fördersumme von 237.600 €. Die ersten Aufträge im Rahmen dieser Maßnahmen sind nunmehr ergangen. Damit müssen auch die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Hierfür wurde die neue Haushaltsstelle 79140.93512 geschaffen, auf der 297.000 € bereitgestellt werden müssen. Die Förderung wird bei der neuen Haushaltsstelle 79140.36112 vereinnahmt werden. Als Eigenanteil wird damit ein Betrag von 59.400 € erforderlich. Dieser Betrag kann über Mehreinnahmen bei der Grunderwerbssteuer (Haushaltsstelle 90000.06160) gedeckt werden.

Die Genehmigung dieser außerplanmäßigen Ausgabe obliegt nach § 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung dem Stadtrat.

Beschlussvorschlag:

Der Bereitstellung von 297.000 € für außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen des Förderprogrammes „Innenstädte beleben“ wird zugestimmt.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses schließt sich der Stadtrat einstimmig dem vorstehenden Beschlussvorschlag an.

* * *

einstimmig beschlossen
Ja 38 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
Vortragender:	Verwaltungsdirektor Fischer
35 Stadtratsmitglieder	

481 Überplanmäßige Ausgaben für die Unterhaltung der Straßen, Gehwege und Radwege

Vortrag:

Auf der Basis der Haushaltsberatungen im Haupt- und Finanzausschuss am 13.12.2021 für das Haushaltsjahr 2022 schlägt Unternehmensbereich 3 vor, die Haushaltsmittel bei Haushaltsstelle 63000.51010 „Unterhaltung der Straßen, Gehwege und Radwege“ im Jahr 2021 um 500.000 € überplanmäßig zu erhöhen. Aufgrund des Übertragungsvermerks nach § 19 KommHV-K im Haushaltsplan 2021 besteht dann die Möglichkeit, bis zum 31.12.2021 nicht verbrauchte Ausgabemittel bei dieser Haushaltsstelle in das Haushaltsjahr 2022 zu übertragen und dann damit die zwar bereits geplanten bzw. beauftragten aber noch nicht durchgeführten bzw. nicht abgerechneten Unterhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2022 zu begleichen.

Diese Mittelbereitstellung ist möglich, da hierfür Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2021 zu verzeichnen sind, die für eine Deckung zur Verfügung stehen.

Die Genehmigung dieser überplanmäßigen Ausgabe obliegt nach § 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung dem Stadtrat.

Beschlussvorschlag:

Der Bereitstellung von 500.000 € für überplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 63000.51010 wird zugestimmt.

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen einstimmig den Beschlussvorschlag der Verwaltung an.

Frau Stadträtin P o p p befand sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

* * *

einstimmig beschlossen

Ja 37 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
Vortragender:	Verwaltungsdirektor Fischer
35 Stadtratsmitglieder	

482 Hospitalstiftung Hof; Haushaltsrechtlicher und personalwirtschaftlicher Stellenplan 2022

Vortrag:

Der personelle Aufwand zur Erledigung der einer Gemeinde obliegenden Aufgaben ist im Stellenplan nachgewiesen. Als haushaltsrechtlicher Stellenplan nach Art. 64 Abs. 2 Satz 2 GO, § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 Abs. 1 bis 5 KommHV ist er Teil des Haushaltsplanes und bildet die Grundlage für das jeweilige Haushaltsjahr; außerdem weist er die erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter (Beschäftigte i.S.d. TVöD) aus. Er bildet damit als Teil der Haushaltswirtschaft den Finanzrahmen für die Personalwirtschaft. Im personalwirtschaftlichen Stellenplan erfolgt eine Personalplanung für einen mehrjährigen überschaubaren Zeitraum.

Während für die Änderung des haushaltsrechtlichen Stellenplanes eine Beschlussfassung des Stadtrates und die Aufnahme in die Haushaltssatzung erforderlich sind, genügt für eine Änderung des personalwirtschaftlichen Stellenplanes die Beschlussfassung des Stadtrates.

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Hospitalstiftung Hof wird die Stiftung von der Stadt Hof nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes vertreten und verwaltet. Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Stadt.

Bereits im Zuge der Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates 2008 wurde die Zuständigkeit über die Vorberatung des Stellenplanes der Hospitalstiftung auf den damals neu gebildeten Stiftungsausschuss übertragen.

Es erfolgen keine Änderungen sowohl im haushaltsrechtlichen als auch im personalwirtschaftlichen Stellenplan 2022 – gegenüber dem Stellenplan 2021 – der Hospitalstiftung Hof.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Stellenplan 2022 zu.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt, nach Vorberatung im Stiftungsausschuss, dem Stellenplan 2022 einstimmig zu.

Frau Stadträtin P o p p befand sich während der Abstimmung außerhalb des Sitzungssaals.

Der Stellenplan 2022 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

* * *

einstimmig beschlossen

Ja 37 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
Vortragender:	Verwaltungsdirektor Fischer
35 Stadtratsmitglieder	

**483 Wirtschaftsplan der Hospitalstiftung Hof und Wirtschaftspläne der sonstigen Stiftungen sowie Wirtschaftspläne für die Seniorenhäuser Christiansreuth und Am Unteren Tor der Hospitalstiftung Hof für das Jahr 2022;
Finanzpläne der Hospitalstiftung 2022 sowie der beiden Seniorenhäuser Christiansreuth und Am Unteren Tor der Hospitalstiftung Hof 2022**

Vortrag:

Die Entwürfe des Wirtschaftsplanes der Hospitalstiftung Hof und die Wirtschaftspläne der sonstigen Stiftungen sowie die Wirtschaftspläne für die beiden Seniorenhäuser Christiansreuth und Am Unteren Tor der Hospitalstiftung Hof wurden den Stadtratsfraktionen übersandt.

Der Stiftungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.11.2021 die Empfehlung ausgesprochen, die Pläne in der jetzt vorliegenden Fassung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die vorliegende Fassung der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschafts- und des Finanzplanes der Hospitalstiftung (einschl. beider Seniorenhäuser) sowie die Wirtschaftspläne der sonstigen von der Stadt Hof verwalteten enthalten für 2022 keine Kreditaufnahmen.

Der Erfolgsplan der Hospitalstiftung Hof schließt mit einem Überschuss in Höhe von 527.820 € ab (Veranschlagung 2021: 299.420 €). Der Vermögensplan in Höhe von 1.771.390 € (2021 veranschlagt: 3.615.030 €) wird durch eine Entnahme aus der Freien Rücklage von 771.390 €, durch eine Entnahme aus der Projektmittelrücklage in Höhe von 400.000 €, durch Zuschüsse der Städtebauförderung von 100.000 €, durch Zuwendungen von Stiftungen in Höhe von 500.000 € ausgeglichen.

Für den Bauunterhalt wurden 375.600 € (2020: 426.350 €) und für Bauinvestitionen wurden insg. 1.345.000 € (2020: 1.703.000 €) bei der Hospitalstiftung veranschlagt (ohne Veranschlagungen in den Wirtschafts- und Vermögensplänen beider Seniorenhäuser sowie bei den sonstigen von der Stadt Hof verwalteten Stiftungen).

Im Vermögenshaushalt der Hospitalstiftung Hof wurde ein Betrag von 300.000 € für den Erwerb von Grundstücken veranschlagt (2021: 300.000 €). Hierbei handelt es sich – wie in den Vorjahren - um eine Eventualposition. Soweit darüber hinaus größere Grundstückserwerbe vorgenommen werden sollen, muss der Erlass einer evtl. Nachtragshaushaltssatzung geprüft werden.

Die mittelfristige Finanzplanung der Hospitalstiftung Hof für die Jahre 2021 – 2025 weist in den jährlichen Erfolgsplänen jeweils Überschüsse auf. Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Vermögenspläne gleichen sich aus. Im gesamten Finanzplanungszeitraum sind Vermögensumschichtungen bzw. Entnahmen aus Rücklagen vorgesehen – jedoch keine Kreditaufnahmen. Auf Veranschlagungen von vorgesehenen Projekten wurde verzichtet (vorrangig sind die Vorhaben in der Vorstadt 10 und Unteres Tor 1). Für den Erwerb von Grundstücken wurden in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils jährlich 300.000 € - als Eventualposition - veranschlagt.

Beschlussvorschlag:

In den Sitzungen des Stiftungsausschusses am 24.11.2021 und 15.12.2021 wurde das Beratungsergebnis einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen. Als Ergebnis der Vorberatungen wird daher der Stadtrat um folgende Beschlussfassung gebeten:

1. Die Wirtschaftspläne der Hospitalstiftung Hof und für die Seniorenhäuser Christiansreuth und Am Unteren Tor (samt Anlagen) sowie die Wirtschaftspläne der sonstigen von der Stadt Hof verwalteten Stiftungen für das Jahr 2022 werden nach den Entwürfen der Stiftungsverwaltung sowie aufgrund der Sitzungen des Stiftungsausschusses vom 24.11.2021 und 15.12.2021 mit den aufgeführten Abschlussbeträgen beschlossen.
2. Der nach Art. 70 GO und § 9 KommHV-Doppik aufzustellende Finanzplan der Hospitalstiftung Hof wird in der Fassung vom 06.12.2021 sowie die Finanzpläne der beiden Seniorenhäuser Christiansreuth und Am Unteren Tor in der jeweiligen Fassung vom 24.11.2021 werden gemäß Art. 32 Abs. 2 Nr. 5 GO mit den aufgeführten Beträgen beschlossen.
3. Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 und in sinngemäßer Anwendung des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Hof folgende

Haushaltssatzung

§ 1

- (1) Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der von der Stadt Hof verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022 werden hiermit festgesetzt. Sie schließen wie folgt ab:

1. Hospitalstiftung Hof

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Hospitalstiftung Hof für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt ab:

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.917.320 €
in den Aufwendungen mit	<u>3.389.500 €</u>
und weist damit einen Jahresüberschuss von	527.820 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.771.390 €

2. Alumneumstiftung Hof

im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	5.340 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.420 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	920 €

3. Von Osten'sche Waisenhausstiftung Hof

im Ergebnishaushalt von	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	30.370 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	21.970 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	8.400 €

4. Stiftung zur Förderung von Schülern und Schülerinnen an weiterführenden Schulen in der Stadt Hof (Schülerförderstiftung)

im Ergebnishaushalt von	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	8.430 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.660 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.770 €

5. Vereinigte Stiftungen für Wohlfahrtszwecke in der Stadt Hof (mit Wilhelm-Prinzling-Zustiftung)

im Ergebnishaushalt von	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	64.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	47.830 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	16.970 €

6. Kurt und Gertrud Mutter-Stiftung

im Ergebnishaushalt von	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	39.520 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	33.710 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	5.810 €

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Seniorenhauses Christiansreuth für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt ab:

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.964.070 €
in den Aufwendungen mit	<u>3.918.200 €</u>
und weist damit einen Jahresüberschuss von	45.870 €
aus	

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	119.700 €

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Seniorenhauses Am Unteren Tor für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt ab:

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	5.387.300 €
in den Aufwendungen mit	<u>5.362.420 €</u>
und weist damit einen Jahresüberschuss von	24.880 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

334.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 515.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan der Hospitalstiftung Hof wird auf 650.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan des Seniorenhauses Christiansreuth wird auf 660.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan des Seniorenhauses Am Unteren Tor wird auf 890.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschluss:

Nach Vorberatung im Stiftungsausschuss wird der vorstehende Beschlussvorschlag von den Mitgliedern des Stadtrates einstimmig angenommen.

Der Wirtschaftsplan der Hospitalstiftung Hof und die Haushaltspläne der sonstigen von der Stadt Hof verwalteten Stiftungen sowie die Wirtschaftspläne der Seniorenhäuser Christiansreuth und Am Unteren Tor für das Jahr 2022 bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

Weiterhin bilden die Finanzpläne 2022 der Hospitalstiftung sowie der beiden Seniorenhäuser Christiansreuth und Am Unteren Tor der Hospitalstiftung Hof Bestandteile dieses Beschlusses.

* * *

einstimmig beschlossen

Ja 38 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
Vortragender:	Baudirektor Dr. Gleim
35 Stadtratsmitglieder	

**484 Bauleitplanung der Stadt Hof;
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hof in einem Teilbereich gemäß
§ 2 BauGB (Baugesetzbuch);
BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS**

Vortrag:

Lage des Plangebietes:

Das betroffene Gebiet befindet sich am Rande der Kernstadt zwischen der Schellenberganlage, dem Schützenweg und dem Unterkotzauer Weg.

Es umfasst eine Größe von ca. 2,2 ha.

Die genaue Lage ist der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan zu entnehmen.

Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Im Bereich des Schellenberges soll der bestehende Flächennutzungsplan in einem Teilbereich geändert werden, um Raum für neue städtebauliche Entwicklungen zu schaffen.

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel soll zukünftig sein, die vorhandene städtebauliche Lücke zu schließen und zu beleben. Hierbei bieten diese innerstädtischen und noch nicht erschlossenen Flächen die Möglichkeit zusätzlichen Wohnraum zu schaffen und nichtstörendes Gewerbe anzusiedeln. Die innenstadtnahe Lage stellt einen weiteren Baustein dar, um die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung zu fördern.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hof, wirksam seit dem 31.10.1984, stellt die zu überplanende Fläche als Landwirtschaftliche Fläche und zum Teil als gewerbliche Fläche dar. Zukünftig soll der Geltungsbereich als Mischgebiet dargestellt werden.

Das Bauleitverfahren hat bislang folgende Verfahrensschritte durchlaufen:

1. Aufstellungsbeschluss des Stadtrats vom 07.06.2021, Nr. 330.
Amtliche Bekanntmachung in der „Frankenpost“ am 12.07.2021
2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgrund Schreibens vom 13.07.2021
3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 14.07.2021 bis 30.07.2021.
Amtliche Bekanntmachung in der „Frankenpost“ am 12.07.2021

Bei der frühzeitigen Beteiligung gingen kritische Stellungnahmen von Bürgern in der Stadt Hof ein. Überwiegende Anliegen der Bürger waren:

- Die Bedeutung des Erhaltens der Grünflächen für die Stadt Hof; es werden mögliche ökologische Folgen durch zukünftige Versiegelung befürchtet.
- Der Wert der „Scherdelswiese“ als innerstädtische Freifläche und Biotop ist als „Puffer“ zwischen Betriebsgebäuden der Stadtwerke und der Brauerei zu erhalten.

- Die Bedeutung der freien Fläche für die Frischluftzufuhr und als Freizeit- und Erholungsfläche.
- Die Bedeutung der freien Fläche für die Wasserableitung.

Die Anregungen werden im Rahmen des weiteren Verfahrens (Abwägung) geprüft.
Zusätzlich haben die Bürger in einer öffentlichkeitswirksamen Aktion auf ihre Bedenken aufmerksam gemacht.

Stellungnahmen von Behörden bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange, die die Planung in Frage stellen sind nicht eingegangen.

Der nächste Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht) für die Dauer eines Monats.

Informationen zu umweltrelevanten Aspekten wie die Umweltauswirkungen der Planung sowie deren Wechselwirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen:

- die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hof in einem Teilbereich
zu billigen

und

- die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Flächennutzungsplanes „Schellenberg“
zu beschließen.

Folgende Unterlagen bilden Beschlussbestandteile:

- Flächennutzungsplanänderung, M 1:10.000 (Stand 25.11.2021)
- Begründung und Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung (Stand 25.11.2021)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates stimmen auf Empfehlung des Umwelt- und Planungsausschusses mehrheitlich, mit 5 Gegenstimmen der Stadtratsmitglieder **Fuchs, Popp, Auer, Dr. Schrader und Etzel** dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu.

Herr Stadtrat **Z e h** hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen und befand sich während des Tagesordnungspunktes außerhalb des Sitzungssaals.

Die Flächennutzungsplanänderung, M 1:10.000 (Stand 25.11.2021) und die Begründung mit Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung (Stand 25.11.2021) bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

*** * ***

mehrheitlich beschlossen

Ja 32 Nein 5

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
Vortragender:	Baudirektor Dr. Gleim
35 Stadtratsmitglieder	

485 Bauleitplanung der Stadt Hof; Qualifizierter Bebauungsplan „Schellenberg“; SATZUNGSBESCHLUSS

Vortrag:

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Schützenstraße und umfasst die sogenannte „Scherdelswiese“ sowie die Wohnbereiche entlang der Schützenstraße und ist ca. 0,4 ha groß.

Mit Sitzungsnummer 903 wurde am 01.03.2011 in der Vollsitzung des Stadtrates der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Schellenberg“ gefasst.

Es war das stadtplanerische Ziel der Verwaltung, den Anliegern am Schellenberg eine geordnete Erschließung zu gewährleisten und zusätzlich die umgebende Bebauung städtebaulich neu zu ordnen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs und die betroffenen Flurnummern sind aus dem Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Das städtebauliche Ziel besteht darin, den Anliegern am Schellenberg eine geordnete Erschließung zu gewährleisten. Die Häuser im Bereich des Schellenbergweges sind bereits in den 1920er Jahren entstanden. Seither wurde zwar eine provisorische Erschließung erstellt, jedoch fehlt bisher die erstmalige Herstellung der Straße. Mit der vorliegenden Planung soll dieser Missstand behoben und die Erschließung baurechtlich gesichert werden.

Verfahrensübersicht

Das Bauleitverfahren hat folgende Verfahrensschritte durchlaufen:

1. Aufstellungsbeschluss des Stadtrats vom 01.04.2011, Nr. 904
Amtliche Bekanntmachung in der „Frankenpost“ am 18.04.2011
2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgrund Schreibens vom 02.07.2012
3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.07.2012 bis 03.08.2012
Amtliche Bekanntmachung in der „Frankenpost“ am 16.07.2012
4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Stadtrats vom 26.10.2015, Nr. 285
5. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.11.2015 bis einschließlich 18.12.2015;
sowie reguläre Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB innerhalb eines Monats
Öffentliche Bekanntmachung in der „Frankenpost“ am 18.11.2015
6. Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Stadtrats vom 07.06.2021, Nr. 331
7. Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.07.2021 bis einschließlich 16.08.2021;
sowie reguläre Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB innerhalb eines Monats
Öffentliche Bekanntmachung in der „Frankenpost“ am 07.07.2021

Zusammenfassung der beschlussmäßigen Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der genannten Beteiligungen wurden insgesamt 21 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Sämtliche Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben.

Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der regulären Beteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) bezogen sich auf die Themen Wasser (Entwässerung), die Beachtung unterirdischer Telekommunikationsleitungen, Beachtung der Betriebsanlagen der Bahn während der Umsetzung, Beachtung von Maßnahmen zur Eindämmung von Lichtverschmutzung, Boden- und Artenschutz sowie landwirtschaftliche Nutzflächen.

Bürger

Während der regulären Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB brachte ein Bürger fristgerecht Belange vor.

Die Dokumentation der Prüfung der Stellungnahme ist als Abwägung Beschlussbestandteil dieser Sitzungsvorlage. Die Abwägung wurde zugestellt und gilt hiermit als verlesen.

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen:

- die von der Verwaltung vorgelegte Prüfung der eingegangenen Stellungnahme und deren Abwägungsergebnis zum o. g. Bauleitverfahren

zu befürworten

und

- den qualifizierten Bebauungsplan „Schellenberg“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)

zu beschließen.

Folgende Unterlagen bilden Beschlussbestandteile:

- Abwägung zum Bebauungsplan (Prüfung der Stellungnahmen)
- Bebauungsplan M 1:1000 (Stand 26.11.2021)
- Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan (Stand 25.11.2021).

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird, nach Vorberatung im Umwelt- und Planungsausschuss, mehrheitlich mit 5 Gegenstimmen der Stadtratsmitglieder **Fuchs, Popp, Auer, Dr. Schrader und Etzel** vom Stadtrat angenommen.

Die Stadtratsmitglieder **Z e h, R a m b a c h e r** und **H e r p i c h** befanden sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Die Abwägung zum Bebauungsplan (Prüfung der Stellungnahmen), der Bebauungsplan M 1:1000 (Stand 26.11.2021) und die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan (Stand 25.11.2021) bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

* * *

mehrheitlich beschlossen

Ja 30 Nein 5

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
Vortragender:	Baudirektor Dr. Gleim
35 Stadtratsmitglieder	

486 Schließung und Abrechnung der Sanierungsgebiete I, II und III; Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Sigmundsgaben – Ludwigstraße – Auguststraße - Karolinenstraße“ in der Stadt Hof

Vortrag:

Allgemeines:

Mit Satzung vom 23. Dezember 1983, zuletzt geändert mit Satzung vom 20. Oktober 2021, erfolgte die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sigmundsgaben – Ludwigstraße – Auguststraße - Karolinenstraße“ in der Stadt Hof.

Das Sanierungsverfahren befand sich von 1979 bis 1982 im bayerischen Städtebauförderungsprogramm und ab dem Programmjahr 1983 im Städtebauförderungsprogramm des Bundes/Landes. Mit Bescheid vom

08. Juni 1984 der Regierung von Oberfranken (Nr. 121/93; Az.: 420-5215/3-1/80) erfolgte die letzte Bewilligung von Fördermitteln aus dem Bayerischen Städtebauförderungsprogramm 1980 und mit Bescheid vom 11. April 2005 der Regierung von Oberfranken (Nr. 90/04; Az.: 420-4652 n-7/05) erfolgte die letzte Bewilligung von Fördermitteln aus dem Städtebauförderungsprogramm (Programmteil: Landes- und Bundesprogramm der Städtebauförderung 2004).

Die langjährigen Städtebauförderungsprogramme sind ausgelaufen und entsprechend den Forderungen der Regierung von Oberfranken förderrechtlich abzurechnen. Ausgleichsbeträge sind sanierungsbedingte Einnahmen, die auch förderrechtlich in die Schlussabrechnung einfließen müssen.

Zudem ist zu beachten, dass mit dem zum 01. Januar 2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte als Überleitungsvorschrift § 235 Abs. 4 BauGB in das Baugesetzbuch aufgenommen wurde.

Dementsprechend sind bezogen auf das Sanierungsgebiet „Sigmundsgaben – Ludwigstraße – Auguststraße - Karolinenstraße“ die Sanierungssatzungen bis zum 31. Dezember 2021 aufzuheben.

Kosten und Abrechnung:

Das Sanierungsgebiet ist somit rechtlich im Sinne des Baugesetzbuches (Aufhebungsverfahren i.S.v. § 162 BauGB und Erhebung der Ausgleichsbeträge i.S.v. §§ 154, 155 BauGB) sowie in förderrechtlicher Hinsicht im Rahmen der förderrechtlichen Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme abzuschließen. Hierzu reicht es aus, dass im Sanierungsgebiet die städtebaulichen Missstände wesentlich gemindert sind.

Insbesondere wurden folgende, im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sanierungsgebiet I“ vom 07. März 1995 und seiner Begründung festgesetzten Ziele nicht erreicht:

- Bau einer Tiefgarage mit ca. 175 Kfz-Stellplätzen,
- Neubau eines dreigeschossigen Gebäudes (mit Teilüberbau der Tiefgarage) durch einen Investor (Areal 6),
- die Neubaumaßnahme (Areal 3) und die Einfahrt zur Tiefgarage an der Ecke „Sigmundsgaben/Karolinenstraße“.

Ebenfalls fand beispielhaft der Abbruch der störenden Nebengebäude auf Fl. Nr. 221 („Auguststraße 12“) nicht statt, stattdessen wurden die Fassaden saniert. Ebenfalls wurden die Gebäude „Auguststraße 2“ und „Auguststraße 4“ nicht modernisiert/instandgesetzt, sondern abgebrochen.

Sanierungssatzung:

Voraussetzung für die Aufhebung der Sanierungssatzung nach Durchführung der Sanierung gem. § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist eine Änderung der Ziele und Zwecke der Sanierung, falls die ursprünglich festgelegten Sanierungsziele noch nicht erreicht sind. Die Entscheidung hierüber unterliegt dem Abwägungsgebot i.S.v. § 136 Abs. 4 Satz 3 BauGB (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 05. Dezember 2012 - 3 K 9/08, Rn. 54, 65 – juris).

Vor der Abänderung der Ziele und Zwecke der Sanierung auf die tatsächlich durchgeführten, überwiegend mit Städtebaufördermitteln geförderten, sanierungsbedingten Ordnungs- und Baumaßnahmen innerhalb und außerhalb des Sanierungsgebiets und deren Festlegung als endgültige Ziele und Zwecke der Sanierung sowie vor Aufhebung der Sanierungssatzungen wurden die öffentlichen Aufgabenträger/Träger öffentlicher Belange (§ 139 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 4 BauGB) mit Schreiben vom 08. November 2021 und die Sanierungsbetroffenen (§ 137 BauGB) mit Bekanntmachung in der „Frankenpost/Hofer Anzeiger“ am

02. November 2021 (Ausgaben Nr. 253) für die Dauer vom 10. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021 auf der Grundlage eines vorläufigen Berichts über die Gründe, die die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets rechtfertigen, beteiligt.

Nach den Beteiligungen wurde der Bericht, der ebenfalls von dem mit dem Aufhebungsverfahren beauftragten Herrn Verw.-Dipl. Verw.-BW (VWA) Karl Heinz Mathony, Sachverständiger und Fachgutachter für besonderes Städtebaurecht und Städtebauförderung, Osburg, erstellt wurde, in einer endgültigen Fassung unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange i.S.v. § 136 Abs. 4 Satz 3 BauGB fortgeschrieben. Die Abwägungstabelle (Anlage 4 zum Bericht) wird als Tischvorlage nachgereicht.

Der Bericht von Herrn Mathony vom 11. Dezember 2021 ist der Verwaltungsvorlage als Anlage I beigelegt. Dort sind alle Gründe, u.a. eine Aufstellung der tatsächlich durchgeführten sanierungsbedingten Ordnungs- und Baumaßnahmen nebst dazugehörigem Lageplan (Anlagen 2 und 3 zum Bericht) sowie grundlegende Aussagen zur Ausgleichsbetragserhebung i.S.v. §§ 154, 155 BauGB enthalten.

Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Sigmundsgaben – Ludwigstraße – Auguststraße - Karolinenstraße“ in der Stadt Hof ist als Anlage 2 beigelegt.

Bebauungsplan Sanierungsgebiet I:

Es besteht die Absicht, nach Aufhebung des Sanierungsgebietes den sanierungsbedingten und rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sanierungsgebiet I“ vom 07. März 1995 zu ändern und zwar in Bezug auf den Bau einer Tiefgarage, welche im Zusammenhang mit dem Neubau eines dreigeschossigen Gebäudes (mit Teilüberbau der Tiefgarage) erfolgen sollte (Areal 6), sowie der Neubaumaßnahme (Areal 3) und der Einfahrt zur Tiefgarage an der Ecke „Sigmundsgaben/Karolinenstraße“. Sie entsprechen nicht mehr den Zielsetzungen der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung des Sanierungsgebietes „Sigmundsgaben – Ludwigstraße – Auguststraße - Karolinenstraße“. Aufgrund dessen ist von rechtlichen Begebenheiten auszugehen, die den tatsächlichen Begebenheiten entsprechen. Evtl. sonstig erteilte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben unberührt.

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen

1. den Rechtfertigungsbericht vom 11. Dezember 2021 (**Anlage 1**) billigend zur Kenntnis zu nehmen,
 2. auf der Grundlage des Rechtfertigungsberichtes die Ziele und Zwecke der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Sigmundsgaben – Ludwigstraße – Auguststraße - Karolinenstraße“ auf die tatsächlich durchgeführten, überwiegend mit Städtebauförderungsmitteln geförderten, sanierungsbedingten Ordnungs- und Baumaßnahmen innerhalb und außerhalb des Sanierungsgebiets (**Anlagen 2 und 3 zum Bericht**) abzuändern und als endgültige Ziele und Zwecke der Sanierung festzulegen,
 3. die Verwaltung mit der Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Sanierungsgebiet I“ zu beauftragen,
- und
4. die als **Anlage 2** beigelegte Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Sigmundsgaben – Ludwigstraße – Auguststraße - Karolinenstraße“ in der Stadt Hof

zu beschließen.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Nach Vorberatung im Umwelt- und Planungsausschuss schließt sich der Stadtrat einstimmig dem Beschlussvorschlag der Verwaltung an.

Herr Stadtrat H e r p i c h befand sich während der Abstimmung außerhalb des Sitzungssaals.

Der Rechtfertigungsbericht vom 11. Dezember 2021 **(Anlage 1)** und die Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Sigmundsgraben – Ludwigstraße – Auguststraße - Karolinenstraße“ in der Stadt Hof **(Anlage 2)** bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

* * *

einstimmig beschlossen

Ja 37 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
Vortragender:	Baudirektor Dr. Gleim
35 Stadtratsmitglieder	

487 Schließung und Abrechnung der Sanierungsgebiete I, II und III; Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Klostertor – Lessingstraße – Sigmundsgraben - Theaterstraße" in der Stadt Hof

Vortrag:

Allgemeines:

Mit Satzung vom 20. Februar 1987, zuletzt geändert mit Satzung vom 20. Oktober 2021, erfolgte die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Klostertor – Lessingstraße – Sigmundsgraben – Theaterstraße“ in der Stadt Hof.

Das Sanierungsverfahren „Sanierungsgebiet II (Quartier 21)“ [heutige Bezeichnung: Sanierungsgebiet „Klostertor – Lessingstraße – Sigmundsgraben – Theaterstraße“] wurde mit Wirkung ab dem 19. April 1985, dem Tag des Stadtratsbeschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen, in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes/der Länder i.S.v. § 72 StBauFG aufgenommen. Mit Bescheid vom 12. Juli 1993 der Regierung von Oberfranken (Nr. 108/91/80/92; Az.: 420-4652 n-2/93) erfolgte die letzte Bewilligung von Fördermitteln aus dem Städtebauförderungsprogramm (Programmteil: Landes- und Bundesprogramm der Städtebauförderung 1991/1992) und mit Bescheid vom 04. Oktober 1994 der Regierung von Oberfranken (Nr. 121/93; Az.: 420-4652 n-9/86) erfolgte die letzte Bewilligung von Fördermitteln aus dem Bayerischen Städtebauförderungsprogramm 1993.

Die langjährigen Städtebauförderungsprogramme sind ausgelaufen und entsprechend den Forderungen der Regierung von Oberfranken förderrechtlich abzurechnen. Ausgleichsbeträge sind sanierungsbedingte Einnahmen, die auch förderrechtlich in die Schlussabrechnung einfließen müssen.

Zudem ist zu beachten, dass mit dem zum 01. Januar 2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte als Überleitungsvorschrift § 235 Abs. 4 BauGB in das Baugesetzbuch aufgenommen wurde.

Hiernach sind bezogen auf das Sanierungsgebiet „Klostertor – Lessingstraße – Sigmundsgraben – Theaterstraße“ die Sanierungssatzungen bis zum 31. Dezember 2021 aufzuheben.

Kosten und Abrechnung:

Das Sanierungsgebiet ist somit rechtlich im Sinne des Baugesetzbuches (Aufhebungsverfahren i.S.v. § 162 BauGB und Erhebung der Ausgleichsbeträge i.S.v. §§ 154, 155 BauGB) sowie in förderrechtlicher Hinsicht im Rahmen der förderrechtlichen Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme abzuschließen.

Hierzu reicht es aus, dass im Sanierungsgebiet die städtebaulichen Missstände wesentlich gemindert sind.

Es wurden nicht alle Zielsetzungen der Neuordnung des Sanierungsgebiets „Klostertor – Lessingstraße – Sigmundsgraben – Theaterstraße“ erreicht. Beispielhaft wurde eine kreuzungsfreie Unterführung in Verlängerung der „Theaterstraße“ über den „Sigmundsgraben“ (als sanierungsbedingte Erschließungsanlage außerhalb des Sanierungsgebiets i.S.v. § 147 Satz 3 BauGB i.V.m. § 147 Satz 1 Nr. 4 BauGB) nicht verwirklicht. Ebenfalls steht noch die Revitalisierung und Neunutzung des Turnhallengebäudes der Neustädter Schule aus, die dem Schulbetrieb sanierungsbedingt entzogen wurde. Die „alte Turnhalle“ wurde bisher nur als Räumlichkeit für diverse Schulfeste (Sommerfest oder Weihnachtsfeiern) der Neustädter Schule genutzt. Voraussichtlich ab April/Mai 2022 soll eine dauerhafte Vermietung zur Privatnutzung erfolgen. Das „alte Turnhallengebäude“ ist ein erhaltenswertes Gebäude und soll nach Aufhebung des Sanierungsgebiets „Klostertor – Lessingstraße – Sigmundsgraben – Theaterstraße“ in das westlich angrenzende Sanierungsgebiet „VII. – Biedermeiertel“, welches im vereinfachten Sanierungsverfahren (also auch ohne die Ausgleichsbetragsproblematik) durchgeführt wurde, überführt werden. Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „VII. Biedermeiertel“ erfolgte mit Satzung vom 18. November 2020 (Rechtsverbindlichkeit am 20. November 2020, dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung).

Sanierungssatzung:

Voraussetzung für die Aufhebung der Sanierungssatzung nach Durchführung der Sanierung gem. § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist eine Änderung der Ziele und Zwecke der Sanierung, falls die ursprünglich festgelegten Sanierungsziele noch nicht erreicht sind. Die Entscheidung hierüber unterliegt dem Abwägungsgebot i.S.v. § 136 Abs. 4 Satz 3 BauGB (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 05. Dezember 2012 - 3 K 9/08, Rn. 54, 65 – juris).

Vor der Abänderung der Ziele und Zwecke der Sanierung auf die tatsächlich durchgeführten, überwiegend mit Städtebaufördermitteln geförderten, sanierungsbedingten Ordnungs- und Baumaßnahmen innerhalb und außerhalb des Sanierungsgebiets und deren Festlegung als endgültige Ziele und Zwecke der Sanierung sowie vor Aufhebung der Sanierungssatzungen wurden die öffentlichen Aufgabenträger/Träger öffentlicher Belange (§ 139 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 4 BauGB) mit Schreiben vom 08. November 2021 und die Sanierungsbetroffenen (§ 137 BauGB) mit Bekanntmachung in der „Frankenpost/Hofer Anzeiger“ am

02. November 2021 (Ausgaben Nr. 253) für die Dauer vom 10. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021 auf der Grundlage eines vorläufigen Berichts über die Gründe, die die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets rechtfertigen, beteiligt.

Nach den Beteiligungen wurde der Bericht, der ebenfalls von dem mit dem Aufhebungsverfahren beauftragten Herrn Verw.-Dipl. Verw.-BW (VWA) Karl Heinz Mathony, Sachverständiger und Fachgutachter für besonderes Städtebaurecht und Städtebauförderung, Osburg, erstellt wurde, in einer endgültigen Fassung unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange i.S.v. § 136 Abs. 4 Satz 3 BauGB fortgeschrieben. Die Abwägungstabelle (Anlage 4 zum Bericht) wird als Tischvorlage nachgereicht.

Der Bericht von Herrn Mathony vom 11. Dezember 2021 ist der Verwaltungsvorlage als **Anlage 1** beigelegt. Dort sind alle Gründe, u.a. eine Aufstellung der tatsächlich durchgeführten, überwiegend mit Städtebaufördermitteln geförderten, sanierungsbedingten Ordnungs- und Baumaßnahmen innerhalb und außerhalb des Sanierungsgebiets nebst dazugehörigem Lageplan (Anlagen 2 und 3 zum Bericht) sowie grundlegende Aussagen zur Ausgleichsbetragserhebung i.S.v. §§ 154, 155 BauGB enthalten.

Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Klostertor – Lessingstraße – Sigmundsgraben – Theaterstraße“ in der Stadt Hof ist als **Anlage 2** beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen

5. den Rechtfertigungsbericht vom 11. Dezember 2021 (**Anlage 1**) billigend zur Kenntnis zu nehmen,
6. auf der Grundlage des Rechtfertigungsberichtes die Ziele und Zwecke der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Klostertor – Lessingstraße – Sigmundsgraben – Theaterstraße“ auf die tatsächlich durchgeführten, überwiegend mit Städtebaufördermitteln geförderten, sanierungsbedingten Ordnungs- und Baumaßnahmen innerhalb und außerhalb des Sanierungsgebiets (**Anlagen 2 und 3 zum Bericht**) abzuändern und als endgültige Ziele und Zwecke der Sanierung festzulegen (der sanierungsbedingte und rechtskräftige Bebauungsplan „Sanierungsgebiet II“ vom 28. März 1988 bleibt in seinen Festsetzungen einschließlich evtl. erteilter Befreiungen von den Festsetzungen unberührt),

und

7. die als **Anlage 2** beigelegte Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Klostertor – Lessingstraße – Sigmundsgraben – Theaterstraße“ in der Stadt Hof

zu beschließen.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Umwelt- und Planungsausschusses stimmt der Stadtrat dem vorstehenden Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Herr Stadtrat U l s h ö f e r befand sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Der Rechtfertigungsbericht vom 11. Dezember 2021 (**Anlage 1**) und die Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Klostertor – Lessingstraße – Sigmundsgraben – Theaterstraße“ in der Stadt Hof (**Anlage 2**) bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

* * *

einstimmig beschlossen
Ja 37 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
Vortragender:	Baudirektor Dr. Gleim
35 Stadtratsmitglieder	

488 Schließung und Abrechnung der Sanierungsgebiete I, II und III; Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Unteres Tor – Sigmundgraben - Gerbergasse" in der Stadt Hof

Vortrag:

Allgemeines:

Mit Satzung vom 13. Juni 1991, zuletzt geändert mit Satzung vom 20. Oktober 2021, erfolgte die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Unteres Tor – Sigmundgraben – Gerbergasse“ in der Stadt Hof.

Das Sanierungsverfahren „Sanierungsgebiet III (Quartier 23) - nördlich des Sigmundgrabens“ [heutige Bezeichnung: „Unteres Tor – Sigmundgraben – Gerbergasse“] wurde mit Bescheid der Regierung von Oberfranken mit Wirkung ab dem 24. Juli 1987, dem Tag des Stadtratsbeschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen, in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes/der Länder aufgenommen. Mit Bescheid vom 28. Juni 1999 der Regierung von Oberfranken (Nr.15/98; Az.: 420-4652 n-3/99) erfolgte die letzte Bewilligung aus dem Bund/Länder Städtebauförderungsprogramm und mit Bescheid vom 21. September 2014 der Regierung von Oberfranken (Nr.06/14; Az.: 420-4652 n-4/14) erfolgte die letzte Bewilligung von Fördermitteln aus dem Städtebauförderungsprogramm (Programmteil: Stadtbau West).

Die langjährigen Städtebauförderungsprogramme sind ausgelaufen und entsprechend den Forderungen der Regierung von Oberfranken förderrechtlich abzurechnen. Ausgleichsbeträge sind sanierungsbedingte Einnahmen, die auch förderrechtlich in die Schlussabrechnung einfließen müssen.

Zudem ist zu beachten, dass mit dem zum 01. Januar 2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte als Überleitungsvorschrift § 235 Abs. 4 BauGB in das Baugesetzbuch aufgenommen wurde.

Hiernach sind bezogen auf das Sanierungsgebiet „Unteres Tor – Sigmundgraben – Gerbergasse“ die Sanierungssatzungen bis zum 31. Dezember 2021 aufzuheben.

Kosten und Abrechnung:

Das Sanierungsgebiet ist rechtlich im Sinne des Baugesetzbuches (Aufhebungsverfahren i.S.v. § 162 BauGB und Erhebung der Ausgleichsbeträge i.S.v. §§ 154, 155 BauGB) sowie in förderrechtlicher Hinsicht im Rahmen der förderrechtlichen Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme abzuschließen.

Hierzu reicht es aus, dass im Sanierungsgebiet die städtebaulichen Missstände wesentlich gemindert sind.

Es wurden nicht alle Zielsetzungen der Neuordnung des Sanierungsgebiets „Unteres Tor – Sigmundgraben – Gerbergasse“ erreicht. Die Häuser „Sigmundgraben 8 – 12“ sollten laut den ursprünglichen Sanierungszielen modernisiert/instandgesetzt werden. Die Anwesen wurden von der Hospitalstiftung erworben und sollten noch vor Aufhebung der Sanierungssatzung abgebrochen werden und durch einen Neubau, der sich thematisch und baulich an die Nutzung des bestehenden Alten- und Pflegeheimes anbindet, bebaut werden. Dieses konnte jedoch nicht bis zur Aufhebung der Sanierungssatzung realisiert werden. Ebenfalls sah das ursprüngliche Planungskonzept vor, dass der ehemalige unter Denkmalschutz stehende Poststall modernisiert/instandgesetzt wird. Mangels Investitionsbereitschaft konnte dieses Ziel nicht beibehalten werden. Das Bauwerk verfiel mehr und mehr und wurde abgebrochen. Die frei gewordene Fläche wurde mit dem Neubau von Wohnungen der Stadterneuerung Hof GmbH in ihrer privaten Eigenschaft, neu geordnet. Die Aufwertung der Saaleauen im Bereich des Sanierungsgebiets konnte nicht realisiert werden.

Sanierungssatzung:

Voraussetzung für die Aufhebung der Sanierungssatzung nach Durchführung der Sanierung gem. § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist eine Änderung der Ziele und Zwecke der Sanierung, falls die ursprünglich festgelegten Sanierungsziele noch nicht erreicht sind. Die Entscheidung hierüber unterliegt dem Abwägungsgebot i.S.v. § 136 Abs. 4 Satz 3 BauGB (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 05. Dezember 2012 - 3 K 9/08, Rn. 54, 65 – juris).

Vor der Abänderung der Ziele und Zwecke der Sanierung auf die tatsächlich durchgeführten, überwiegend mit Städtebaufördermitteln geförderten, sanierungsbedingten Ordnungs- und Baumaßnahmen innerhalb des Sanierungsgebiets und deren Festlegung als endgültige Ziele und Zwecke der Sanierung sowie vor Aufhebung der Sanierungssatzungen wurden die öffentlichen Aufgabenträger/Träger öffentlicher Belange (§ 139 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 4 BauGB) mit Schreiben vom 08. November 2021 und die Sanierungsbetroffenen (§ 137 BauGB) mit Bekanntmachung in der „Frankenpost/Hofer Anzeiger“ am 02. November 2021 (Ausgaben Nr. 253) für die Dauer vom 10. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021 auf der Grundlage eines vorläufigen Berichts über die Gründe, die die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets rechtfertigen, beteiligt.

Nach den Beteiligungen wurde der Bericht, der ebenfalls von dem mit dem Aufhebungsverfahren beauftragten Herrn Verw.-Dipl. Verw.-BW (VWA) Karl Heinz Mathony, Sachverständiger und Fachgutachter für besonderes Städtebaurecht und Städtebauförderung, Osburg, erstellt wurde, in einer endgültigen Fassung unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange i.S.v. § 136 Abs. 4 Satz 3 BauGB fortgeschrieben. Die Abwägungstabelle (Anlage 4 zum Bericht) wird als Tischvorlage nachgereicht.

Der Bericht von Herrn Mathony vom 11. Dezember 2021 ist der Verwaltungsvorlage als **Anlage 1** beigelegt. Dort sind alle Gründe, u.a. eine Aufstellung der tatsächlich durchgeführten, überwiegend mit Städtebaufördermitteln geförderten, sanierungsbedingten Ordnungs- und Baumaßnahmen innerhalb des Sanierungsgebiets nebst dazugehörigem Lageplan (Anlagen 2 und 3 zum Bericht) sowie grundlegende Aussagen zur Ausgleichsbetragserhebung i.S.v. §§ 154, 155 BauGB enthalten.

Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Unteres Tor – Sigmundsgraben – Gerbergasse“ in der Stadt Hof ist als **Anlage 2** beigelegt.

Bebauungsplan Sanierungsgebiet III (Quartier 23) – nördlich des Sigmundsgrabens:

Für die geordnete Abwicklung des Quartiers hat der Stadtrat am 19. März 1993 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sanierungsgebiet III (Quartier 23) – nördlich des Sigmundsgrabens“ beschlossen. Das Verfahren wurde jedoch wegen geänderter Parameter im Quartier nicht weiterverfolgt. Zur Schaffung von Rechtssicherheit sollte der Beschluss des Stadtrates Hof vom 19. März 1993 nach der Aufhebung der Sanierungssatzung ebenfalls aufgehoben werden. Da die Umgestaltung und Aufwertung des Quartiers in den vergangenen Jahren auch ohne Bebauungsplan kontinuierlich umgesetzt wurde, erscheint die Fortführung des 1993 eingeleiteten Verfahrens zur Sicherung der Sanierungsziele nicht geboten.

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen

8. den Rechtfertigungsbericht vom 11. Dezember 2021 (**Anlage 1**) billigend zur Kenntnis zu nehmen,
 9. auf der Grundlage des Rechtfertigungsberichtes die Ziele und Zwecke der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Unteres Tor – Sigmundsgraben - Gerbergasse“ auf die tatsächlich durchgeführten, überwiegend mit Städtebauförderungsmitteln geförderten, sanierungsbedingten Ordnungs- und Baumaßnahmen innerhalb (**Anlagen 2 und 3 zum Bericht**) abzuändern und als endgültige Ziele und Zwecke der Sanierung festzulegen,
 10. den Beschluss des Stadtrates Hof vom 19. März 1993 über die Aufstellung des Bebauungsplans „Sanierungsgebiet III (Quartier 23) – nördlich des Sigmundsgrabens“ aufzuheben,
- und
11. die als **Anlage 2** beigelegte Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Unteres Tor – Sigmundsgraben - Gerbergasse“ in der Stadt Hof

zu beschließen.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Der Stadtrat schließt sich der Empfehlung des Umwelt- und Planungsausschusses an und stimmt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig zu.

Während der Abstimmung befand sich Herr Stadtrat U l s h ö f e r außerhalb des Sitzungssaals.

Der Rechtfertigungsbericht vom 11. Dezember 2021 **(Anlage 1)** und die Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Unteres Tor – Sigmundsgraben - Gerbergasse“ in der Stadt Hof **(Anlage 2)** bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

* * *

einstimmig beschlossen

Ja 37 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
Vortragender:	Baudirektor Dr. Gleim
35 Stadtratsmitglieder	

489 Radverkehrskonzept der Stadt Hof; Radverkehrsnetz Bayern - Routen für das Alltagsnetz des zielorientierten Radverkehrs; Beschluss der Routen, die an das Land Bayern gemeldet werden

Vortrag:

Die Stadt Hof hat sich zum Ziel gesetzt, „radfreundlicher“ zu werden. Für die Umsetzung werden Mittel, Zeit und Personal benötigt, um die großen Defizite in der derzeitigen Fahrradinfrastruktur zu beseitigen. Dazu ist im nächsten Schritt ein Gesamtkonzept für den Radverkehr erforderlich.

Im Zuge der Verkehrsbeiratssitzung am 29.04.2021 wurde die Bildung eines Arbeitskreises „Teilaspekte Radverkehr und ÖPNV“ für eine Fortschreibung des Generalverkehrsplans beschlossen.

Durch den Arbeitskreis wird das Radverkehrskonzept der Stadt Hof erarbeitet. Parallel dazu baut der Freistaat Bayern ein Radverkehrsnetz Bayern auf.

Das Radverkehrsprogramm Bayern 2025 bildet die Grundlage der Radverkehrsförderung im Freistaat Bayern. Die Staatsregierung hat das Programm im Februar 2017 beschlossen, die Umsetzung ist im Koalitionsvertrag verankert.

Die Hauptziele sind:

- Steigerung des Radverkehrsanteils in Bayern auf 20 % am Gesamtverkehr
- Etablierung des Fahrrades als Alltagsverkehrsmittel

Oberste Priorität hat dabei die Schaffung eines Netzes für den Alltagsradverkehr – das „Radverkehrsnetz Bayern“, dass die Hauptorte aller bayerischen Städte und Gemeinden möglichst durchgängig und direkt miteinander verbindet. Die Routen erhalten eine einheitliche wegweisende Beschilderung. Das Netz ist ferner durch weitere innerstädtischen Radwege zu verdichten, die in nachfolgenden Sitzungen des Arbeitskreises Radverkehr erarbeitet werden müssen.

Der Freistaat Bayern hat hierfür computergestützt entsprechende Routen vorgeschlagen. Da bei diesen innerstädtischen Routen konkrete Ortskenntnisse fehlen, sollten die Routen durch die Kommunen überprüft, angepasst und geändert werden, um für den örtlichen Radverkehr ein optimiertes Netz zu erhalten. Durch den Arbeitskreis Radverkehr wurden die optimierte Routen für das „Radverkehrsnetz Bayern“ erarbeitet und im Verkehrsbeirat am 11.11.2021 vorbesprochen und empfohlen.

Am 24.11.2021 fand eine Sondersitzung des Arbeitskreises Radverkehr zu den optimierten Routen statt, die von Frau Bürgermeisterin Bier geleitet wurde und jede Fraktion konnte mit einem Vertreter teilnehmen.

Es wurden die zielorientierten Routen für den Alltagsradverkehr des Radverkehrsnetzes Bayern festgelegt. Diese Routen sind die Hauptachsen (Hauptverkehrsstraßen des Radverkehrs) des Radverkehrskonzepts der Stadt Hof und erhalten eine einheitliche wegweisende Beschilderung.

Die Alltagsrouten müssen an den Freistaat Bayern bis spätestens Ende Dezember 2021 gemeldet sein. Die Routen sind mit dem Landkreis Hof abgestimmt.

Der Freistaat Bayern prüft die Routenvorschläge der Stadt Hof. Die Routen werden im Jahr 2022 gemeinsam mit dem Freistaat Bayern abgefahren und eine Defizitanalyse durchgeführt. Die vorhandenen Netzlücken und Schwachstellen sind die Grundlage für künftige Neu- und Ausbauplanungen und für die Vergabe von Fördermitteln.

Als Quelle für die Radrouten wurde der Obere Torplatz definiert, Ziele sind die Hochschulen, der Hauptbahnhof, das Klinikum und alle benachbarten Orte.

Folgende Routen für den zielorientierten Alltagsradverkehr für das Radverkehrsnetz Bayern sollen bis Ende Dezember 2021 an den Freistaat Bayern gemeldet werden (graphische Darstellung im beiliegenden Lageplan):

1. **Zedtwitz/Feilitzsch**
Ludwigstraße – Sigmundsgaben – Lessingstr – Schleizer Str.
 - a. rechts Feldweg entlang der Eisenbahn nach Feilitzsch
 - b. geradeaus über B2 nach Zedtwitz
2. **Friedhof/Haidt**
Ludwigstraße – Sigmundsgaben – Lessingstraße – Plauner Str. – Friedhof
 - a. links Trogener Weg nach Trogen/Feilitzsch
 - b. geradeaus nach Haidt
3. **Hochschulen/Leimitz**
Ludwigstraße – Graben – Michaelisbrücke – Enoch-Widman-Straße
 - a. rechts – Dr. Bonhoeffer Straße zu den Hochschulen
 - b. geradeaus nach Leimitz
4. **Jägersruh**
Altstadt – Bismarckstraße – Sophienstraße – Sophienberg – Oberer Anger - Pestalozziplatz - Oelsnitzer Straße
5. **Tauperlitz**
Altstadt - Sonnenplatz – Bismarckstraße – Sophienstraße – Bahnhofstraße – Bahnhofplatz - Königstraße - Roonstraße – Ascherstraße – Saaleradweg
6. **Hauptbahnhof**
Altstadt – Sonnenplatz – Bismarckstraße – Sophienstraße – Bahnhofstraße
7. **Oberkotzau**
Altstadt – Luitpoldstraße – Wilhelmstraße – Q-Bogen – Hans-Böckler-Straße – Wunsiedler Straße oder über Saaleradweg (nicht alltagstauglich im Sinne von sozialer Sicherheit - Beleuchtung, Brücken, kein straßenparalleler Verlauf)
8. **Krankenhaus/Untreusee/Eppenreuth/Konradsreuth**
Altstadt – Luitpoldstraße – Wilhelmstraße – Q-Bogen – Hans-Böckler-Straße – Wunsiedler Straße – Richard-Wagner-Straße – Krankenhaus - Eppenreuther Straße – Untreusee – Eppenreuth.- Eppenreuther Mühle (oder über Feuerwehrhaus) – Glänzlammühle – Konradsreuth
9. **Pirk/Flughafen/Konradsreuth**
Altstadt – Luitpoldstraße – Wilhelmstraße – Q-Bogen – Hans-Böckler-Straße – Wunsiedler Straße - Richard-Wagner-Straße – Krankenhaus - Eppenreuther Straße – Südring – Pfaffenteich – Pirk – Flughafen – Konradsreuth
10. **Wölbattendorf/Epplas**
Altstadt – Luitpoldstraße – Jahnstraße – Kulmbacher Straße – Quellitzweg – Alte Helmbrechtser Straße – Wölbattendorf – Epplas
11. **Köditz/Selbitz**
Altstadt – Luitpoldstraße – Jahnstraße – Ernst-Reuter-Straße (Hofecker Schule) - Quetschenweg - Köditzer Straße (nach Ausbau B173 direkt entlang der Bundesstraße)
12. **Saalenstein/Joditz**
Ludwigstraße – Sigmundsgaben – Lessingstraße – Saaleradweg – Saalenstein

13. Zedwitz

Ludwigstraße – Sigmundsgraben – Lessingstraße – Saaleradweg – nach Unterkotzau rechts ab Richtung Dachser (Route Land Bayern).

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt die abgestimmten Alltagsrouten an den Freistaat Bayern bis Ende Dezember 2021 zu melden. Die Alltagsrouten sind im Ergebnis der Prüfung durch den Freistaat Bayern gemeinsam mit diesem im Jahr 2022 zu befahren.

Der Lageplan „Radwegenetzkonzept – zielorientierte Wunschrouten“ vom 03.12.2021 ist Bestandteil des Beschlusses.

Aussprache:

Im Rahmen der Aussprache regt Herr Stadtrat G o l l w i t z e r an, dass man eine Art „Pool“, z. B. eine E-Mail-Adresse für Anliegen oder ein Online-Meeting, schaffen sollte, um die aktiven Radfahrer mit Ihren Erfahrungen und Ideen mit einbinden zu können.

Herr Stadtrat L e i t l empfiehlt, dass man im Stellenplan die Stelle für den Radverkehrsbeauftragten auf eine ganze Stelle (bisher ein halbe Stelle) aufstocken sollte.

Für Herrn Stadtrat K u n z e l m a n n muss gewährleistet sein, dass für die Route 13 nach Zedwitz die Landwirte nicht auf den Unterhaltskosten sitzen bleiben. Wie soll das geregelt werden? Bisher haben alle Pflegearbeiten die Landwirte übernommen ohne eine Gegenleistung. Verträge müssten mit Hand und Fuß gemacht werden.

Herr Baudirektor D r . G l e i m sichert zu, dies zu berücksichtigen. Heute würde es nur darum gehen, die Fördermittel beantragen zu können.

Beschluss:

Die Empfehlung des Bauausschusses nimmt der Stadtrat an und stimmt dem vorgelegten Radwegenetzkonzept einstimmig zu.

Der Lageplan „Radwegenetzkonzept – zielorientierte Wunschrouten“ vom 03.12.2021 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

* * *

einstimmig beschlossen

Ja 38 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
Vortragender:	Baudirektor Dr. Gleim
35 Stadtratsmitglieder	

490 Richtlinie zur Förderung von Lastenpedelecs für Hofer Bürger; Änderung der Richtlinie

Vortrag:

In der Sitzung des Ferienausschusses vom 03.08.2020 wurde die Richtlinie zur Förderung von Lastenpedelecs durch die Stadt Hof, in der Fassung vom 27.07.2020 beschlossen.

Ziel der Lastenpedelecförderung ist es,

- den Radverkehrsanteil im Verkehr der Stadt Hof zu erhöhen,
- Bürgerinnen und Bürgern eine Alternative für den Transport von Lasten aufzuzeigen und somit die Anschaffung von Zweit- und Drittautos zu reduzieren und
- nachhaltig und schrittweise die Luftqualität durch Reduzierung der Anzahl der mit Verbrennungsmotor betriebenen Kraftfahrzeuge in der Stadt zu verbessern.

Bis jetzt wurden 10 Bewilligungsbescheide ausgestellt und 7 Lastenpedelecs gefördert.

Es werden mittlerweile sehr preiswerte Lastenpedelecs angeboten, die unter den zur Förderung vorgesehenen Qualitätsstandards liegen und die Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit nicht erfüllen.

Aus diesem Grund soll nun in der Richtlinie zur Förderung von Lastenpedelecs eine Bagatellgrenze von 2.500,00 € brutto eingeführt und die Richtlinie wie folgt geändert werden:

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lasten - Zuladung von 50 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Lastenpedelecs werden erst ab einem Kaufpreis von 2.500 € (brutto) gefördert.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, sowie E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig).
Je Antragsteller ist im Zeitraum von vier Jahren ein Fahrzeug förderfähig, soweit diese Richtlinie gilt.

Beschlussvorschlag:

Es wird gebeten die geänderte Richtlinie zur Förderung von Lastenpedelecs durch die Stadt Hof, in der Fassung vom 03.12.2021 zu beschließen

Die Richtlinie zur Förderung von Lastenpedelecs durch die Stadt Hof, in der Fassung vom 03.12.2021 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates stimmen dem vorstehenden Beschlussvorschlag, nach Vorberatung im Bauausschuss, einstimmig zu.

Die Richtlinie zur Förderung von Lastenpedelecs durch die Stadt Hof, in der Fassung vom 03.12.2021 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

* * *

einstimmig beschlossen

Ja 38 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla zugleich Vortragende
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
35 Stadtratsmitglieder	

491 Sammlung von Leichtverpackungen (LVP) für das Gebiet des Landkreises und der Stadt Hof

Vortrag:

Die Sammlung von Leichtverpackungen (LVP) für das Gebiet des Landkreises und der Stadt Hof ist vertraglich bis zum 31.12.2023 festgelegt. Für die LVP-Sammlung in Form eines Bringsystems stehen aktuell die Container an den Wertstoffinseln, sowie die Wertstoffhöfe und das Wertstoffmobil zur Verfügung. Die Einführung einer Gelben Tonne als Holsystem für die LVP-Sammlung kann frühestens ab 01.01.2024 erfolgen. Die Entscheidung über die Art des Sammelsystems treffen der Landkreis und die Stadt Hof als entsorgungspflichtige Gebietskörperschaften.

Die beiliegende Präsentation des Abfallzweckverbands Stadt und Landkreis Hof gibt einen Überblick über die Vor- und Nachteile der Gelben Tonne im Vergleich zum bisherigen System.

Zwischenzeitlich haben zwei Online-Infoveranstaltungen stattgefunden – eine für die Stadträte und einmal für die interessierte Öffentlichkeit.

Der Abfallzweckverband war bisher beauftragt, die Systembeschreibung für das gesamte Sammelgebiet BY055 zu erstellen und die Verhandlung darüber mit dem Verhandlungsführer der Dualen Systeme aufzunehmen. Sollte kein Ergebnis im Wege der Verhandlung erzielt werden, kann der Abfallzweckverband einen entsprechenden Verwaltungsakt (Bescheid) erlassen, wobei der Grundsatz gilt, dass nicht mehr Leistungen von den Dualen Systemen gefordert werden dürfen, als im Rahmen der Restmüllsammlung im Verbandsgebiet erbracht werden (Behältergröße, Leerungsrhythmus, etc.).

Finanzieller Aspekt:

Auch wenn die Gelbe Tonne weder bei der Stadt Hof, noch beim Bürger Mehrkosten erzeugen darf, ist bei Einführung der Gelben Tonne als Holsystem davon auszugehen, dass die Zahlungen der Dualen Systeme an die Stadt Hof für die Mitbenutzung der Wertstoffinseln sicher reduziert werden. Bei einer Halbierung ergäbe sich ein jährlicher Einnahmeausfall in Höhe von rund 35.000 Euro (Stand 2020). Es ist nicht sicher, ob die Mindereinnahme durch einen geringeren Aufwand bei der Reinigung der Wertstoffinseln kompensiert werden kann.

Aus den bisherigen Erfahrungen ergibt sich folgende Zeitschiene:

Bis Ende 2021: Grundsätzliche Entscheidung über das Holsystem „Gelbe Tonne“.

Bis Ende 2022: Verhandlungen mit den Dualen Systemen, alternativ: Erlass eines Verwaltungsakts mit einem Zeitpuffer für eine eventuelle Klage gegen den Bescheid. Ziel ist, bis Jahresende ein vollziehbares Verhandlungsergebnis oder einen bestandskräftigen Bescheid zu haben.

Frühjahr 2023: Ausschreibung des vereinbarten oder festgelegten Sammelsystems durch den Verhandlungsführer der Dualen Systeme, so dass bis Jahresmitte ein Zuschlag erfolgt. Etwa 6 Monate Einführungszeit für den Auftragnehmer der LVP-Sammlung (nicht Bauhof), insb. Beschaffung der Sammeltonnen und ggf. Sammelfahrzeuge, Information der Bevölkerung, Verteilung der Sammelbehälter, Aufstellung der Tourenpläne, Testbetrieb und Aufnahme des Echtbetriebs.

Zusammenfassung:

- Die Einführung der Gelben Tonne bietet mehr Komfort für die Bürger. Dabei muss der Bürger mehr Platz für eine zusätzliche Tonne vorhalten (problematisch bei Mehrfamilienhäusern).
- Die Gelbe Tonne am Haus bietet einen höheren Anreiz, mehr LVP vom Restmüll zu trennen. Für Fehlwürfe in der Gelben Tonne ist der Bürger verantwortlich (problematisch bei Mehrfamilienhäusern).
- Der Bürger hat künftig zwei Ansprechpartner für die Leerung seiner Mülltonnen (Gelbe Tonne: externer Auftragnehmer, alle anderen Tonnen: Bauhof).
- Die Gelbe Tonne bringt die Chance, aber **keine Garantie** für mehr Sauberkeit an den Wertstoffinseln, an denen noch die Altglasbehälter sowie teilweise Sammelbehälter für Altkleider und Elektrogeräte stehen werden.
- Die Höhe der zu erwartenden Einnahmeausfälle ist letztlich vom Ergebnis der Verhandlungen abhängig.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, darüber zu beschließen, den AZV zu beauftragen, die Verhandlungen mit den Dualen Systemen aufzunehmen und die Einführung der Gelben Tonne als Holsystem in der Stadt Hof, in Abstimmung mit dem Landkreis Hof (Sammlungsgebiet BY 055), ab 01.01.2024 vorzubereiten.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen der Stadträte **H e i m e r l** und **K u n z e l m a n n** nach Vorschlag der Verwaltung.

* * *

mehrheitlich beschlossen

Ja 36 Nein 2

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
35 Stadtratsmitglieder	

492 Sachstand zur Digitalisierung

Anfrage:

Herr Stadtrat S e n f hat mit Schreiben vom 13.12.2021 nachfolgende Anfrage zur Beantwortung in der Stadtratssitzung am 16.12.2021 gestellt:

„Wie ist der Stand der Digitalisierung in der Stadtverwaltung der Stadt Hof, insbesondere im Hinblick auf das Onlinezugangsgesetz (OZG) dass Kommunen verpflichtet, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten?

Hierbei bitte ich folgende Aspekte herauszuarbeiten:

- Sollten noch nicht alle Verpflichtungen des OZG bereits erfüllt sein, bitte ich um Zusammenstellung der weiteren Planung mit Darlegung der vorgesehenen Zwischenschritte und bis wann diese zeitlich erreicht werden sollen.
- Mit welchen Plattform-Anbietern im Sinne des OZG (z.B. Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern) wurde im Zusammenhang mit dem OZG Kontakt aufgenommen und Gespräche geführt? Gibt es bereits Verträge bzw. Vertragsverhandlungen und wie weit sind diese fortgeschritten?
- Welche Kosten kommen voraussichtlich für die Einrichtung und dann für den laufenden Betrieb (jährlich) auf die Stadt Hof – aufgeteilt zwischen Fremdkosten (z.B. aufgrund vertraglicher Verpflichtungen mit Plattform-Anbieter) und eigenen Kosten zu und welches zusätzliche Personal ist für die Erfüllung der Vorgaben des OZG notwendig?
- Welche Auswirkungen auf die Struktur und den Ablauf der Verwaltungsvorgänge (vor allem den zeitlichen Ablauf) werden diese Digitalisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem OZG auf die Stadt Hof haben, auch im Hinblick auf Einsparung von sonstigen Kosten und Aufwendungen und Personal und etwaige Effizienzsteigerungen?
- Wer ist für die Projektbetreuung und -begleitung der Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen des OZG innerhalb der Stadt Hof und ggf. außerhalb der Stadt Hof (externe Berater) zuständig (insbesondere wie viel Personal ist hierfür abgestellt) und welche Aus- und Weiterbildungen / Schulungen sind in diesem Zusammenhang für Mitarbeiter der Stadt Hof bereits erfolgt bzw. werden bis zum Ende des Jahres 2022 erfolgen und kann dem Stadtrat Einsicht in den Projektplan gewährt werden?
- Können bis zum Ende des Jahres 2022 die Anforderung des OZG in der Stadt Hof erfüllt werden?“

Nachdem die Beantwortung der Anfrage sehr umfangreich sei, wurde sich darauf verständigt, in der heutigen Sitzung eine kurze Antwort zu geben und eine ausführliche Beantwortung soll in der nächsten Sitzung erfolgen.

Frau Oberbürgermeisterin D ö h l a führt aus, dass die Stadt Hof in der aktuellen Rechtslage hinsichtlich der Einführung des OZG zu nichts verpflichtet sei und daher keinen Druck zum Handeln hätte. Man soll entsprechende Leistungen anbieten und dies würde die Stadt Hof bereits umsetzen. Vor allem mit Inbetriebnahme der neuen Homepage, würde es ein erweitertes Angebot für den Bürger geben. Hinsichtlich der Umsetzung des OZG wären sowohl der Bund als auch das Land gefordert. Die Stadt sei das letzte Glied in der Kette und könne die zeitliche Schiene auch nicht bedienen, da es wiederum Leistungen benötigen würde, die auch erst der Stadt zur Verfügung gestellt werden müssten. Diese Leistungen würde dann die Stadt, genauso wie andere Kommunen, umsetzen wie beispielsweise das Bayernportal mit verschiedenen Basisdiensten. Auch in einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sei bereits über den Stand der Digitalisierung und der Umsetzung eines Fahrplans informiert worden. Hieran hätte sich seitdem auch nichts geändert. Die Vorsitzende schlägt vor, dass man den Stadtrat in der Form, wie heute

geschehen, auf dem Laufenden halten wolle ohne dass es den Umfang einer ganzen Sitzung annehmen soll. Dieses Thema sei sehr umfangreich und zeitlich aufwendig und man sollte sich in einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses einmal darüber austauschen. Die Ausführungen zu der heutigen Anfrage würde man noch schriftlich als Antwort nachreichen, damit alle informiert wären und einen ersten Einblick erhalten.

* * *

Anfrage gestellt

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
35 Stadtratsmitglieder	

493 Pool-Tests für Kinder in der Stadt Hof

Anfrage:

Herr Stadtrat **L e i t l** bezieht sich auf die geplante Einführung von Pool-Tests in den Kindertageseinrichtungen und möchte wissen, ob mit den Hofer Einrichtungen bereits Kontakt aufgenommen worden sei, um sich über die Umsetzung dieser Testpflicht auszutauschen.

Frau Oberbürgermeisterin **D ö h l a** bestätigt, dass man sich mit den Einrichtungen bereits in Verbindung gesetzt hätte.

Herr Sozialrat **W u l f** ergänzt, dass man Anfang Oktober alle Kita-Träger informiert und gefragt hätte, wer Interesse an einem solchen Pool-Test hätte. Da man keine kommunalen Einrichtungen hätte, wären die Träger selbst in der Verantwortung. Auf diese Anfrage hätten sich drei Träger gemeldet, die allerdings deutlich gemacht hätten, dass sie hierfür keine Personalkapazitäten hätten. Weiterhin hätte eine Pool-Testung keinen Kosten-Nutzen-Effekt für sie sondern eher Nachteile. Das Verfahren der Ausgabe von Berechtigungsscheinen an die Eltern würde man als alternative, machbare Möglichkeit sehen. Grundsätzlich hätte man beide Optionen, entweder den Pool-Test oder die Testung durch die Eltern. Die Wahl des Verfahrens sei den Kitas überlassen.

Herr Stadtrat **L e i t l** fragt nach, ob man, nachdem die Anfrage Anfang Oktober gewesen sei und sich die Rechtslage geändert hätte, nicht noch einmal bei den Kitas Bereitschaft für die Einführung dieser Pool-Tests abfragen sollte. Er denke, dass manch ein Träger nun anders entscheiden würde.

Frau Oberbürgermeisterin **D ö h l a** sichert zu, dass man nochmal aktuell abfragen und Unterstützung seitens der Stadt Hof anbieten werde.

Herr Sozialrat **W u l f** verweist auf den Zeitfaktor. Eine schnelle Umsetzung sei nicht möglich, da man ein Ausschreibungsverfahren hätte, die Routen abgefahren und Labors gesucht werden müssten. Man werde es sicher so schnell wie möglich angehen, aber zum 10.01.22 werde man es wohl nicht schaffen. Hier müsste dann erst einmal das Verfahren mittels Schnelltest weiter betrieben werden.

*** * ***

Anfrage gestellt

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
35 Stadtratsmitglieder	

494 E-Shuttle-Betrieb

Anfrage:

Herr Stadtrat U l s h ö f e r führt aus, dass der E-Shuttle-Modellbetrieb in Oberfranken bis Juni 2022 erfolgen würde. Ihm würde sich die Frage stellen, wie es danach mit dem Betrieb weitergehen soll. Sei man nur eine Modellregion auf Zeit oder würde es konkrete Pläne geben, wie man die Shuttles auch in Zukunft in Hof betreiben und damit den ÖPNV gegebenenfalls ausbauen könnte.

Frau Oberbürgermeisterin D ö h l a antwortet, dass man sehr weit von einer Verstetigung oder Etablierung entfernt sei. Es sei ein Modellprojekt, das zwar im Sommer enden würde aber man hätte weiteren Forschungsbedarf festgestellt und würde daher nochmals einen Folgeantrag für eine 2jährige Verlängerung ab 01.07.2022 stellen. Diese Anträge wären derzeit aber noch in Bearbeitung und eine Zustimmung sei ebenfalls noch nicht erfolgt. Auch sei fraglich, wie hoch die Förderquote sei. Man hätte einen neuen Industriepartner mit der Firma Brose gewonnen. Konkretes für die Zeit nach dem 30.06.22 würde noch nicht vorliegen und auch die Einbindung in den ÖPNV sei erst möglich, wenn die Forschungsarbeit abgeschlossen sei und wenn man wüsste, zu welchem Preis dieses System den ÖPNV stabil bereichern könnte. Dies alles würde natürlich noch einige Zeit benötigen.

* * *

Anfrage gestellt

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
35 Stadtratsmitglieder	

495 Ausbau Glasfasernetz in Jägersruh

Anfrage:

Herr Stadtrat U l s h ö f e r erkundigt sich nach dem Stand des Glasfaserausbaus im Ortsteil Jägersruh. Dort wären seit einiger Zeit die Bauarbeiten im Gange.

Frau Oberbürgermeisterin D ö h l a erwidert, dass es sich um das Breitbandverfahren II handeln würde, das den Ortsteil Jägersruh betreffen würde. Im Frühjahr 2021 wären die Anwohner angeschrieben und informiert worden. Die Telekom hätte die Tiefbauarbeiten beauftragt, die derzeit erfolgen würden. Dies soll bis Sommer 2022 beendet sein, aber wann genau in welcher Straße die Arbeiten ausgeführt würden, dies sei nicht bekannt. Außer Jägersruh wären noch Epplas und weitere Gewerbestandorte betroffen. Eine Übersicht über die einzelnen anzuschließenden Gebäude sei auf der Homepage abrufbar.

* * *

Anfrage gestellt

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
35 Stadtratsmitglieder	

496 Zustand der Rauschenbachstraße

Anfrage:

Herr Stadtrat M e r i n g e r erzählt, dass er von Anwohnern der hinteren Rauschenbachstraße angesprochen worden sei, dass der Zustand dieser Straße mittlerweile unzumutbar sei, da die Straße, gerade bei Nässe, völlig verdreckt sei. Es sei ein regelrechter Hilferuf, der ihn per E-Mail erreicht hätte.

* * *

Anfrage gestellt

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
35 Stadtratsmitglieder	

497 Mobilfunkstandort am Wartturm

Anfrage:

Herr Stadtrat **M e r i n g e r** erläutert, dass der Bürgermeister von Döhlau, Herr Ultsch, den Mobilfunkstandort am Wartturm für sinnvoll halten würde und das Mobilfunknetz dadurch für die Döhlauer Bürgerschaft verbessern möchte. Man wüsste, dass Elektrosmog die Menschen unterschiedlich belasten würde und man die Fortschreibung eines Mobilfunknetzes bisher als freiwillige Aufgabe gesehen hätte. Er möchte wissen, wie man hier vorgehen möchte und wie die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Landkreis in dieser Angelegenheit sei.

Frau Oberbürgermeisterin **D ö h l a** könne diese Frage nicht beantworten, da die Detailinformationen fehlen würden. Gerne könne sie die Anfrage im Nachgang beantworten.

*** * ***

Anfrage gestellt

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
35 Stadtratsmitglieder	

498 Sanierung der Saalebrücke in Unterkotzau

Anfrage:

Herr Stadtrat K u n z e l m a n n bezieht sich auf die geplante Sanierung der Saalebrücke in Unterkotzau. Die ausführende Baufirma wäre in Unterkotzau gewesen und dabei hätte er erfahren, dass die Bauarbeiten im Februar 2022 beginnen und bis Juni durchgehend betrieben werden sollen. Darüber sei er schockierte, da die Landwirte gerade in diesem Zeitraum ständig am hin- und herfahren wären. Eine Ausweichmöglichkeit hinsichtlich der Zufahrt der Landwirte auf ihre Felder sei der Durchlass am Schellenberg, den man für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge freigeben könnte oder auch den ehemaligen Kirchsteig, den Weg oberhalb der Kläranlage. Sollte keine Lösung gefunden werden, sei die Bestellung der Felder und auch die Ernte im Juni kritisch zu sehen. Dies sei nicht zu verantworten. Wenn Probleme auftreten würden, müssten diese gelöst werden.

Frau Oberbürgermeisterin D ö h l a sichert zu, dass dieses Anliegen aufgenommen wird.

* * *

Anfrage gestellt

Anwesend:	
Vorsitzende:	Oberbürgermeisterin Döhla
Bürgermeisterin:	Bier
Bürgermeister:	Auer
35 Stadtratsmitglieder	

499 Weihnachtsgrüße der Oberbürgermeisterin

Weihnachtsgrüße:

Frau Oberbürgermeisterin D ö h l a spricht am Ende des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung ein Dankeschön für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit im vergangenen Jahr an Frau Bürgermeisterin Bier, Herrn Bürgermeister Auer und das gesamte Stadtratskollegium sowie der Stadtverwaltung aus. Man hätte zwar gerne bei einem gemeinsamen Beisammen gefeiert, aber sie möchte heute die Sitzung zum Anlass nehmen, um Danke zu sagen. Auch heute sei für die Stadt wieder viel auf den Weg gebracht worden. Durch den neuen 3wöchigen Rhythmus hätte man in diesem Jahr auch viel getagt. Gerade für Ehrenamtliche sei dies eine hohe Taktung, aber dies vielen Sitzungen wären auch benötigt worden. Sie bittet um Verzeihung, wenn sie nicht mehr im ehrenamtlichen Denken sondern im hauptberuflichen Denken sei und daher Sitzungen auch bis kurz vor Weihnachten teilweise anberaumt worden wären. Dafür bittet sie um Verständnis.

Sie würde die Zusammenarbeit bis auf ein paar ganz wenige Ausnahmen sehr schätzen. Man würde mit Disziplin und Verlässlichkeit, Fairness und Respekt sowie mit Sachlichkeit im Stadtrat arbeiten. Um Wertschätzung und Respekt würde es auch um einen Brief gehen, der sie und den Stadtrat gemeinsam erreicht hätte. Der Absender sei leider nicht bekannt, aber zwei Gedanken daraus möchte sie vorlesen:

„Ich wünsche mir Frieden, ich wünsche mir Gleichbehandlung aller Menschen, egal welcher Herkunft, welchen Geschlechts, ob eine Behinderung vorliegt, ob jemand geimpft oder ungeimpft ist. Ich wünsche mir eine Gesellschaft, die respektvoll und wertschätzend miteinander umgeht.“

Dies würde sie noch zu folgenden Worten veranlassen: Wertschätzung und Respekt im Umgang miteinander würde sie hier erleben. Aber dies würde durchaus eine klare Haltung zu bestimmten Themen nicht ausschließen. Sie selber würde zu dieser klaren Haltung und Überzeugung vor allem in Bezug auf das Impfen stehen. Hierfür würde sie werben und sich dafür einsetzen, weil sie davon überzeugt sei, dass es schützen und nützen würde. Sie würde dies auch von Menschen erwarten, die in der Gesellschaft, in der Politik und in der Verwaltung Verantwortung tragen würden und ein Vorbild darstellen sollen. Sie würde aber auch erwarten, dass im Zuge dieser Auseinandersetzung alle respektvoll miteinander umgehen würden und sich nicht herablassend oder lieblos behandeln sollten. Der Wert des einzelnen Menschen dürfte am Ende nicht an seinem Impfstatus zu bemessen sein. Zusammen sollte man die Kraft aufbringen, die Dinge differenziert zu betrachten und sich nicht verleiten lassen zu vereinfachen. Differenziertheit, wenn es um die Frage ginge, welche Motive hinter der Impfverweigerung stünden, wie z. B. Angst, Informationen aus falschen Quellen oder blanke Ideologie. Dies würde aus ihrer Sicht einen großen Unterschied machen. Sie würde nicht an die Spaltung der Gesellschaft glauben. Es sei normal, dass es in verschiedenen Bereichen zu Einstellungen und Fragen Unterschiede geben würde und sie glaube auch nicht an die viel beschworene Spaltung der Gesellschaft. Sie möchte daran erinnern, dass die Gesellschaft nicht gespalten worden sei als es um die Diskussion zur Gurtpflicht gegangen sei, das auch ein Thema sei, bei dem man die Freiheit und Sicherheit gegeneinander abgewogen hätte. Sogar die harten Debatten um das Rauchverbot in den Gaststätten, das wirklich existenziell gewesen sei, hätten die Gesellschaft nicht gespalten. Das Jahr sei schwieriger gewesen, als die meisten erwartet hätten. Für das nächste sei eines gewiss: Es wird mit ganz viel Unsicherheiten beginnen, darin sei man aber mittlerweile schon geübt, damit umzugehen. Sie wünsche allen die Kraft, um diese Unsicherheiten zusammen halten zu können und zu ertragen und dass man dabei fair im Umgang mit dem Nächsten bleibe. Sie wünsche Frohe Weihnachten und drei ruhige sitzungsfreie Wochen, die sich alle sehr verdient hätten. Danach freue sie sich auch auf ein Wiedersehen und wünscht alles Gute.

* * *

zur Kenntnis genommen

g.w.v.

Eva Döhla
Oberbürgermeisterin

Ute Schörner-Kunisch
Schriftführer/in